

**S a t z u n g**  
**über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im**  
**Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“**  
**(Abfallgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]), der §§ 2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 11], S.194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2013 die folgende Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen und die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig für die nach § 1 zu erhebenden Gebühren sind die Eigentümer der gemäß Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet in Ausnahmen der Nutzer für seinen Anteil an den Abfallgebühren. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben dem Abfallentsorgungsverband die Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. 1 schuldet die Gebühr der Inhaber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, der freiberuflich Tätige.

(4) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Banderolen für Baum- und Strauchverschnitt ist der Erwerber.

(5) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von Sonderabfall am Schadstoffmobil und an den Annahmestellen sind gewerbliche und öffentliche Einrichtungen, die die schadstoffbelasteten Abfälle abgeben. Bei der Abgabe der Sonderabfälle ist die vollständige Firmenanschrift und –bezeichnung anzugeben. Außerdem ist eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten. Dazu genügt auch eine Vollmacht des Geschäftsführers bzw. Prokuristen.

(6) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, insbesondere die Abholung von Sonderabfällen vom Abfallbesitzer, Hilfeleistung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung und Eilservice für Sperrmüll, Schrott und Elektroschrott ist der Besteller der Leistung. Ihm steht der Nutznießer der Leistung gleich.

(7) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die Erzeuger von Abfällen, die durch die Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind sowie sonstige Anlieferer von zugelassenen Abfällen.

(8) Gebührenpflichtig ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ entsorgt.

(9) Die Gebührenpflichtigen haben dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ dürfen die anschlusspflichtigen Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### § 3

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

### § 4

#### **Gebührenbemessungsgrundlage**

(1) Die Benutzungsgebühren werden als Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Die Bemessung für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung erfolgt für die Grundgebühren bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erfassten Personen je Grundstück. Die Grundgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Selbstständige und Freiberufler richtet sich nach dem bereitgestellten Behältervolumen, § 6. Die Leistungsgebühren werden nach der Anzahl der Leerungen und der Größe der bereitgestellten Gefäße bemessen.

(2) Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ist der 01. 01. des jeweiligen Veranlagungsjahres.

Veränderungen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenpflichtigen dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ spätestens bis zum 31. 12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Werden Grundstücke nach dem Stichtag, 01. 01. d. lfd. Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

(3) Verändert sich die Zahl der Grundstücksbewohner während des Veranlagungsjahres, so verändert sich die Gebührenhöhe mit dem folgenden Monat. Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tage an.

(4) Soweit der AEV die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der AEV berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## § 5

### **Gebührenberechnung bei Wohngrundstücken**

#### (1) Grundgebühr

In der Grundgebühr für die Wohngrundstücke sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle
- die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll, Elektroschrott und Schrott
- die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Pappe, soweit diese nicht von den Systembetreibern erfasst werden,
- die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sonderabfall
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Weihnachtsbäumen,
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen
- die Betreibung von Wertstoffhöfen
- die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit

Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt 29,52 € je Person und Kalenderjahr.

Bei Wohngrundstücken wohnungsbewirtschaftender Betriebe, bei denen sich die Anzahl der Bewohner je Grundstück nicht ermitteln lässt, werden einheitlich 2,2 Personen je Wohnungseinheit zugrunde gelegt.

## (2) Leistungsgebühr

a) Für die Leerung der Restabfallbehälter hat der Gebührenpflichtige unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien entsprechend seinem Bedarf Leistungsgebühren zu entrichten. Das geleerte Restabfallvolumen wird anhand eines am Sammelfahrzeug und am Behälter installierten Chipsystems ermittelt. Die Anzahl der Behälterleerungen wird über das Kalenderjahr elektronisch erfasst.

Die Leistungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle.

Es wird mindestens eine Leistungsgebühr für ein Mindestentleerungsvolumen von 156 Litern pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person und Jahr erhoben. Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn ein geringeres oder kein Entleerungsvolumen in Anspruch genommen wird.

Die Leistungsgebühr für die einzelne Leerung beträgt für:

einen 80 l Restabfallbehälter	2,62 €
einen 120 l Restabfallbehälter	3,93 €
einen 240 l Restabfallbehälter	7,86 €

Dies entspricht einer Gebühr in Höhe von 0,03275 €/Liter.

b) Alternativ zu Ziffer 2.a) besteht die Möglichkeit, die Leistungsgebühren durch den Erwerb einer Jahresgebührenmarke zu entrichten. Die Gebührensätze für die Jahresabfallgebührenmarke betragen:

Restabfallbehälter Liter	wöchentliche Entleerung	2 * wöchentliche Entleerung	14-tägliche Entleerung
80			67,32 €
120			97,32 €
240			186,84 €
660	757,32 €		379,56 €
1100	1280,40 €	2560,68 €	640,08 €

Die Jahresabfallgebührenmarken sind dauerhaft gültig. Eine Rücknahme, eine Verrechnung oder ein Umtausch sind ausgeschlossen. Verlorene bzw. entwendete Abfallgebührenmarken werden nicht ersetzt.

§ 6

**Gebührensätze für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen  
(Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Selbständigen und Freiberuflern)**

(1) Für die Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle und Marktabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind für ein Kalenderjahr folgende Gebührensätze zu entrichten:

In der Grundgebühr für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle,
- die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Pappe, soweit diese nicht von den Systembetreibern erfasst werden,
- die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung von Sonderabfall
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen,
- die Betreibung von Wertstoffhöfen,
- die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Leistungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle.

a)

Restabfallbehälter Liter	Grundgebühr €/Jahr	Entsorgungsintervall	Leistungsgebühr €/Jahr	Gesamtgebühr €/Jahr
80	38,04	4-wöchentlich	16,92	54,96
80	51,00	14-täglich	52,32	103,32
120	65,04	14-täglich	72,96	138,00
240	94,92	14-täglich	163,68	258,60
660	239,28	14-täglich	372,24	611,52
660	475,56	wöchentlich	790,20	1265,76
1100	402,60	14-täglich	643,08	1045,68
1100	771,12	wöchentlich	1178,76	1949,88
1100	1535,88	2*wöchentlich	1988,28	3524,16

b) Bei Einmalgestaltung von Müllgroßbehälter (MGB) 1100 l wird eine monatliche Behältermiere in Höhe von 6,06 € zuzüglich einer Gebühr von 39,20 € je Leerung fällig.

c) Bei Wechselbehältern größer MBG 1100 l gelten folgende Gebührensätze:

Behälterart	Behältergröße	Miete € Monat
Container	7 m <sup>3</sup>	20,00
Presscontainer	6 m <sup>3</sup>	95,89
Presscontainer	10 m <sup>3</sup>	95,89
Presscontainer	20 m <sup>3</sup>	124,39

d)

Transport Container < 20 m <sup>3</sup>	85,23 € / je Abholung
Transport Container ≥ 20 m <sup>3</sup>	169,24 € / je Abholung

e) Die Entsorgungsgebühr für gemischte Siedlungsabfälle beträgt für 1 Mg Abfall 156,59 €

(2) Die Grundgebühren für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen umfassen die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, die Abfallberatung sowie teilweise die Kosten für Verwertung und Vertrieb sowie teilweise des Betriebs der eigenen Anlagen zur Abfallentsorgung. Die Leistungsgebühr wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben. § 6 Abs. 2 gilt für die Grund- und Leistungsgebühren der Gebührensätze nach § 7 und 9 entsprechend. Die unter Abs. 1 a bis e genannten Gebührensätze beinhalten keine weiteren Leistungen.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 199,43 €/Mg.

§ 7

**Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen in der  
Thermischen Abfallbehandlungsanlage**

Für die Entsorgung von Abfällen in einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Entgelt (€/Mg)</b>
180101 und 180104	Krankenhausabfälle	172,98

b) Für die Mietpreise gilt § 6 Abs. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

c) Gebührensätze für den Transport zu den Leistungen entsprechend § 6 a :

<b>Transport Container &lt; 20 m<sup>3</sup></b>	<b>€/ je Abholung 178,62</b>

d) Gebührensätze für die Entsorgung von Krankenhausabfällen der Abfallschlüsselnummern 180101 und 180104

<b>Abfallbehälter Liter</b>	<b>Grundgebühr €/Jahr</b>	<b>Entsorgungs- intervall</b>	<b>Leistungsgebühr €/Jahr</b>	<b>Gesamtgebühr €/Jahr</b>
240	0,00	14-täglich	403,92	403,92
660	0,00	14-täglich	718,08	718,08
1100	0,00	14-täglich	1037,88	1037,88

e) Für Einwegbehälter VAT 30 I beträgt die Gebühr 20,00 € pro Behälter.

§ 8

**Gebührensätze für die Entsorgung von Sonderabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten**

Die Bemessung für die Gebührenberechnung erfolgt nach Art und Menge der abgegebenen Abfälle:

<b>EAK-Schlüsselnummer</b>	<b>EAK-Bezeichnung (Abfallstoff)</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Gebühr</b>
20 01 26	Öle und Fette		
20 01 26	Motoren- und Getriebeöle (PCB-frei)	<b>0,58</b>	€/kg
20 01 26	Fette, Wachse, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	<b>0,94</b>	€/kg
20 01 25	Speiseöle und -fette, Frittierfett	<b>0,39</b>	€/kg
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten und Behälter mit diesen Restanhaftungen	<b>1,19</b>	€/kg
20 01 13	Lösemittel	<b>1,56</b>	€/kg
20 01 14	Säuren, Säuregemische	<b>2,66</b>	€/kg
20 01 15	Laugen, Laugengemische, Ammoniaklösung	<b>2,54</b>	€/kg
20 01 29	Haushaltsreiniger	<b>1,92</b>	€/kg
20 01 29	Laborchemikalien	<b>3,27</b>	€/kg
20 01 17	Fotochemikalien	<b>2,05</b>	€/kg
20 01 32	Arzneimittel	<b>1,28</b>	€/kg
20 01 19	Pestizide	<b>3,27</b>	€/kg
20 01 20	Batterien	<b>0,00</b>	€/kg
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		
	Leuchtstofflampen – stabförmig	<b>0,15</b>	€/Stück
	Leuchtstofflampen - Sonderbauformen	<b>0,15</b>	€/Stück
	quecksilberhaltige Rückstände	<b>10,92</b>	€/kg
	Spraydosen mit PUR-Schaum	<b>0,00</b>	€/kg
20 01 23	Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Feuerlöscher)	<b>5,11</b>	€/kg
20 01 35	Kleinelektronikschrott	<b>0,15</b>	€/kg
20 01 30	Waschmittel-, Körper- und Autopflegemittel	<b>1,75</b>	€/kg

§ 9

**Gebührensätze für vorübergehend genutzte Objekte (Campingplätze, Ferien- und Wochenendhäuser)**

(1) Die Entsorgung nur saisonal genutzter Einrichtungen wie Campingplätze, Erholungsgrundstücke und Kleingärten erfolgt vom 1. April bis 30. September des jeweiligen Jahres. Wird die Entsorgung dieser Einrichtung für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr anteilmäßig.

Die Vorstände der Vereine, Betriebe bzw. Einrichtungen sind verpflichtet, den erforderlichen Restabfallbehälterbedarf mit dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ abzustimmen.

(2) Für die Entsorgung gemischter für vorübergehend genutzte Objekte sind für ein Kalenderjahr folgende Gebührensätze zu entrichten:

In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle,
- die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Pappe, soweit diese nicht von den Systembetreibern erfasst werden,
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen,
- die Betreibung von Wertstoffhöfen,
- die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Leistungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle.

a)

<b>Restabfall- behälter Liter</b>	<b>Grundgebühr €/Saison</b>	<b>Entsorgungs- intervall</b>	<b>Leistungsgebühr €/Saison</b>	<b>Gesamtgebühr €/Saison</b>
80	25,50	14-täglich	26,16	51,66
120	32,52	14-täglich	36,48	69,00
240	47,46	14-täglich	81,84	129,30
660	119,64	14-täglich	186,12	305,76
660	237,78	wöchentlich	395,10	632,88
1100	201,30	14-täglich	321,54	522,84
1100	385,56	wöchentlich	589,38	974,94
1100	767,94	2*wöchentlich	994,14	1762,08

b) Wechselbehälter sind nach § 6 Abs. 1 c, d und e zu berechnen.

§ 10  
**Sonstige Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr für die Abholung von Sonderabfall vom Abfallbesitzer beträgt 21,65 € je Anfahrt.
- (2) Die Gebühr für die zusätzliche Serviceleistung „Hilfestellung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung“ beträgt 17,87 € je angefangene Viertelstunde und Arbeitskraft.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Sperrmüllabholung oder des Eilservice, Abholung des Abfalls innerhalb von 48 Stunden nach Bestellung von Montag bis Freitag, beträgt 51,00 € je Anfahrt.
- (4) Die Gebühr für einen 70 Liter Restabfallsack beträgt 2,70 €.
- (5) Die Gebühr für einen 80 Liter (entspricht 25 kg) kompostierbaren Laubsack beträgt 1,20 €. Die Gebühr für eine Grünverschnittmarke beträgt 1,00 €.
- (6) Auf den Wertstoffhöfen werden Kleinmengen bis 2 Mg /Jahr folgender Abfälle angenommen:

	<b>Abfallart</b>	
160103	Fahrradreifen ohne Felge	1,00 €/Stück
160103	PKW - Reifen	2,00 €/Stück
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	77,50 €/t
170202	Glas	77,50 €/t
170204	Holzfenster	130,00 €/t
170303	Dachpappe	500,00 €/t
170405	Metallschrott	0,00 €/t
170604	Dämmmaterial	250,00 €/t
170605	Asbesthaltige Baustoffe	190,00 €/t
170904	Baumischabfall	190,00 €/t
200101	Papier, Pappe, Kartonage (PPK)	0,00 €/t

§ 11  
**Vorauszahlungen**

- (1) Auf die Leistungsgebühren nach § 5 Abs. 2.a) werden Vorauszahlungen erhoben.
- (2) Die Vorauszahlungen berechnen sich, wenn ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l vorgehalten wird, nach der Leerungsanzahl des Restabfallbehälters im vorangegangenen Erhebungszeitraum multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Abs. 2 a).
- (3) Wird ein Wohngrundstück während des Erhebungszeitraums erstmals mit Restabfallbehältern ausgestattet, beträgt die Vorauszahlung für jeden auf dem Grundstück vorhan-

denen Restabfallbehälter gerundet 5 Leerungen dividiert durch 12, multipliziert mit der Anzahl der Ausstattungsmonate sowie multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 2 Buchst. a.

## § 12

### **Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Jahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild für die Grundgebühren (§ 5 Abs. 1) entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Grundgebühren (§ 5 Abs. 1) werden durch Jahresgebührenbescheide vom Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.
- (4) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 6 Abs. 1 werden durch Jahresgebührenbescheide festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.
- (5) Die Vorauszahlungen nach § 11 für das laufende Kalenderjahr werden durch Bescheid festgesetzt und sind in zwei Raten zu jeweils gleichen Teilbeträgen nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.  
Die Endabrechnung der Gebühren nach § 5 Abs. 2 a) erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres. Diese Gebühren sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Mit Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres. Eine weitergehende Verrechnung mit den Gebühren des laufenden Jahres ist möglich.
- (6) Bei der Verwendung von Laubsäcken, Grünverschnittmarken, Einwegbehälter, VAT 30 I und Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb derselben durch den Gebührenpflichtigen fällig.
- (7) Abweichend von Abs. 3, 4 und 5 können auch andere Termine vereinbart werden.
- (8) Bei Mietwohnungen können die Bescheide dem zuständigen Verwalter zugestellt werden.
- (9) Die Gebühren für die Abgabe von Sonderabfällen von gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen werden zum Abgabezeitpunkt fällig.
- (10) Die Gebühren für Serviceleistungen, insbesondere die Abholung von Sonderabfällen vom Abfallbesitzer, Hilfeleistung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung und Eilservice für Sperrmüll, Schrott und Elektroschrott, werden mit der Leistungserbringung fällig.

(11) Die Gebühr für die Annahme von Abfall auf den Wertstoffhöfen wird sofort fällig und ist in bar vor Ort zu entrichten.

### **§ 13 Ermäßigung**

(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen wird die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 und die Leistungsgebühr nach § 5 Abs. 2 Buchst. a Satz 5 für Personen, die mehr als sechs aufeinander folgende Monate von ihrem Haupt- / Nebenwohnsitz, insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung und des Studiums, abwesend sind um 50 % ermäßigt.

(2) Der AEV kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenpflichtigen eine unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.

(3) Die vorstehenden Anträge sind unter Angabe des Grundes sowie Vorlage geeigneter Nachweise hinsichtlich der Abwesenheit (Absatz 1) / der Härtefallregelung (Absatz 2) beim

Abfallentsorgungsverband  
„Schwarze Elster“  
Hüttenstraße 1 c  
01979 Lauchhammer.

einzureichen.

### **§ 14 Unterbrechung der Entsorgung**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Streiks, Feiertage, behördliche Verfügung oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag und Nachweis beim Abfallentsorgungsverband erlassen und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 15  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 9 sowie § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig und wird nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) verfolgt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden. Auf die weitergehenden Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 14 und 15 KAG wird verwiesen.

§ 16  
**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster" in der Fassung vom 1. Dezember 2010 außer Kraft.

Lauchhammer, 10. Dezember 2013

(Siegel)

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch  
Verbandsvorsteher